

**Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1996, vorgelegt vom
Bundeskanzler**

**Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
GZ 2000/1-Präs/97**

B E R I C H T

**über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes
im Jahre 1996**

I. GESCHÄFTSGANG:

1. Im Berichtsjahr 1996 ist der Verfassungsgerichtshof zu **vier Sessionen** (Februar/März, Juni, September/Oktober und November/Dezember) zusammengetreten. Insgesamt haben an 60 Tagen Beratungen stattgefunden, während dieser Zeit wurden 6 öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

Im Berichtsjahr wurden an den Verfassungsgerichtshof 4772 neue Fälle sowie eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer (siehe dazu ausführlich unten) herangetragen. 4714 Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 13182 offenen Fällen einschließlich der erwähnten Serie von 11.122 Beschwerden.

2. Dem Verfassungsgerichtshof standen von Jänner bis März 1996 **acht**, von April bis zum Jahresende **neun ständige Referenten** zur Verfügung. Fünf dieser ständigen Referenten waren überwiegend mit Fällen befaßt, die "Fremdenrecht" im weiteren Sinn betroffen haben (Fremdengesetz, Asylgesetz, Aufenthaltsgesetz). Siehe dazu auch unten Punkt IV.

Läßt man die kurze Zeitspanne, in der bloß acht ständige Referenten Fälle bearbeitet haben, außer Betracht, so hat durchschnittlich jeder der ständigen Referenten im Jahre 1996 rund 523 Fälle vorbereitet. (1987: 238, 1988: 316, 1989: 262, 1990: 282, 1991: 232 - siehe dazu die Erläuterungen im Tätigkeitsbericht 1991 -, 1992: 273, 1993: 311, 1994: 366; 1995: 626 - siehe dazu die Erläuterungen im Tätigkeitsbericht 1995). Jene ständigen Referenten, die Fremdenrechtsfälle bearbeitet haben, waren in zahlenmäßig erheblich stärkerem Ausmaß belastet.

II. VERÄNDERUNGEN IN DER ZUSAMMENSETZUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES:

1. Als Nachfolger des mit 31. Oktober 1995 aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Hofrat der Tiroler Landesregierung Dr. Heinrich **Kienberger** wurde Hofrat der Niederösterreichischen Landesregierung Dr. Willibald **Liehr** auf Vorschlag des Bundesrates mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 12. Februar 1996 zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt und ist mit Wirkung vom 1. April 1996 zum ständigen Referenten gewählt worden.
2. Das Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Rechtsanwalt Dr. Dietrich **Roessler** ist mit 31. Dezember 1996 wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Verfassungsgerichtshof ausgeschieden. Im Zuge des Nachfolgeverfahrens führte der Bundesrat, dem für diese Richterstelle das Vorschlagsrecht zukam, erstmals ein "Hearing" mit sämtlichen Bewerberinnen und Bewerbern durch. Im Zeitpunkt der Berichterstattung gehört Frau Rechtsanwältin Dr. Eleonore **Berchtold-Ostermann** als Nachfolgerin Drs. Dietrich **Roessler** dem Gerichtshof an.

III. PERSONALSTAND:

1. Das **Verwaltungspersonal** des Verfassungsgerichtshofes zählte im Berichtsjahr 71 Bedienstete.

Das Verwaltungspersonal der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/a umfaßte zum Ende des Berichtsjahres die Generalsekretärin, ihre Stellvertreterin und 25 verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inklusive der rechtskundigen Bediensteten des Evidenzbüros und des Präsidiums, eines ADV-Bereichsleiters sowie eines Bibliothekars).

Das sonstige Verwaltungspersonal bestand zum Ende des Berichtsjahres aus 7 Referentinnen der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B/b, 25 Kanzleikräften und Sachbearbeiterinnen der Verwendungs-/Entlohnungsgruppen C/c und D/d, 4 Amtswarten, 2 Portieren und 6 Bediensteten in handwerklicher Verwendung (Kraftfahrer, Drucker und Reinigungskräfte).

2. Übersicht zum 31. Dezember 1995:

Verwendungsgruppe/ Entlohnungsgruppe	Beamte	VB	Summe
A/a	9	18	27
B/b	5	2	7
C/c	16	4	20
D/d	--	6	6
E/e	2	4	6
P3/p3 (A 7)	--	--	--
<u>P5/p5</u>	--	5	5
	32	39	71

3. Fragen von Budget und Stellenplan:

Bei der Vorbereitung von Budget und Stellenplan, aber auch bei der Besetzung von Planstellen und bei anderen personalpolitischen Maßnahmen sieht sich der Verfassungsgerichtshof in letzter Zeit immer wieder mit Vorgaben der Bundesregierung oder der zuständigen Bundesministerien konfrontiert, die die Einhaltung bestimmter budgetpolitischer Zielsetzungen gewährleisten sollen.

Der Verfassungsgerichtshof anerkennt selbstverständlich diese Zielsetzungen und ist bereit, das Seine zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Der Verfassungsgerichtshof hat schon bisher Personalwünsche in einem - gemessen an seiner Belastung - sehr bescheidenen Maß vorgebracht; auf die mit der Besetzung von Planstellen im Verfassungsgerichtshof verbundenen Rechtsfragen soll hier nicht eingegangen werden. Doch darf die Wahrnehmung der erwähnten Zielsetzungen nicht zur Gefährdung seiner Kontrollaufgaben führen. Wollte man dem Verfassungsgerichtshof die Realisierung budgetpolitischer Ziele zur absolut bindenden Pflicht machen, so hätte dies zur Konsequenz, daß er auch seine Rechtsprechung daran zu orientieren hätte. Daß dies nicht Sinn der Verfassungsgerichtsbarkeit sein kann, liegt auf der Hand. Soll nun die Verfassungsgerichtsbarkeit auch in Zeiten gesichert sein, in denen die Budgetkonsolidierung eine wichtige Staatsaufgabe bildet, so muß der Verfassungsgerichtshof auch in solchen Zeiten über die nötige personelle und sachliche Ausstattung verfügen: Wird ihm diese verweigert, bedeutet dies eine Gefährdung seiner Handlungsfähigkeit.

4. Frauenförderung:

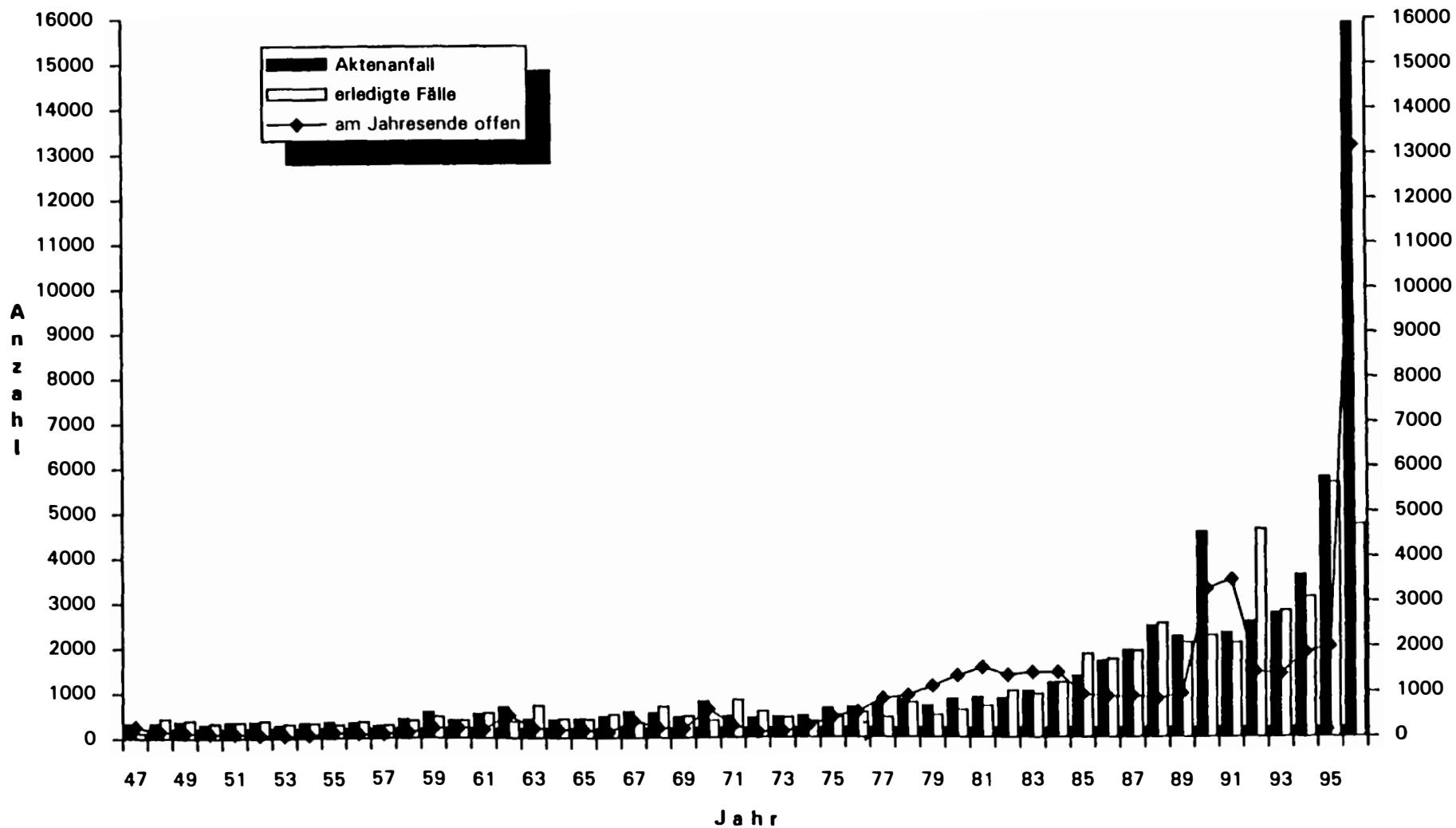
Die Anzahl der weiblichen Bediensteten des Verfassungsgerichtshofes macht mehr als zwei Drittel der Bediensteten insgesamt aus.

Weiterhin ist mehr als die Hälfte der Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/a weiblich (darunter auch Trägerinnen leitender Funktionen, wie insbesondere die Generalsekretärin und ihre Stellvertreterin).

Die Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B/b sind ausschließlich weiblich.

IV. STATISTIK:

Entwicklung seit 1947



1. Die nachstehende Übersicht zeigt die **Entwicklung seit 1981**. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	angefallen	erledigt	offen am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1983	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445*)	2252	3278*)
1991	2304	2086	3496*)
1992	2561	4613**)	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762**)	5638**)	2003
1996	15894***)	4714	13182***)

*) Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

**) Diese Zahlen enthalten eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

***) Diese Zahlen enthalten eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

2. **Aktenanfall:** Die oben angegebenen Zahlen für das Berichtsjahr 1996 sprechen für sich; es handelt sich um die größte Belastung, der der Verfassungsgerichtshof jemals ausgesetzt war. Zwar umschließen diese Zahlen auch die größte bisher angefallene "Serie" von Beschwerden, die 1997 einer den Besonderheiten der Situation entsprechenden Erledigung zugeführt wurde. Es war aber allein schon mit der Registrierung der zu dieser Serie gehörenden Beschwerden ein enormer administrativer Aufwand verbunden, der nur unter Aufbietung aller Kräfte bewältigt werden konnte.

3. **Erledigungen:** Die Anzahl der Erledigungen im Berichtsjahr ist gegenüber dem Vorjahr geringfügig angestiegen, wenn dort die erwähnte, 1000 Fälle umfassende Serie unberücksichtigt bleibt.

4. **Offene Fälle:** Läßt man die Serie "Mindestkörperschaftssteuer" außer Betracht, so hat sich die Anzahl der am Jahresende offenen Fälle gegenüber dem Vorjahr um bloß 57 Fälle erhöht.

Es ist dem Verfassungsgerichtshof weiterhin gelungen, nennenswerte Rückstände aus weit zurückliegenden Jahren zu vermeiden. So war zum Stichtag 31.12.1996 nur mehr 1 Fall aus dem Jahr 1992 anhängig, dessen Erledigung - wie bereits im Tätigkeitsbericht des Vorjahres erwähnt - von der Bestellung eines Sachwalters abhängig ist. Alle Fälle, die 1993 angefallen sind, sind erledigt. Aus dem Jahr 1994 sind insgesamt noch 13 Fälle anhängig, die übrigen offenen Fälle stammen ausschließlich aus dem Jahr 1995 und dem Berichtsjahr selbst. Von den 13 aus dem Jahre 1994 offenen Fällen sind 5 im Zeitpunkt der Berichterstattung bereits erledigt; der größere Teil der übrigen offenen Fälle ist entscheidungsreif, soweit sie nicht vom Ausgang noch nicht erledigter Normenprüfungsverfahren abhängig sind.

Dies zeigt, daß es dem Verfassungsgerichtshof erneut gelungen ist, die durchschnittliche Anhängigkeitsdauer eines Falles etwa auf dem Niveau der Vorjahre zu halten.

Aufgliederung der offenen Fälle zum 1.1.1996

Mei- nungs- ver- schie- den- heiten nach Art. 126a	Klagen nach Art. 137	Kompetenzent- scheidungen nach		Ver- ord- nungs- prü- fung nach Art. 139	Ge- set- zes- prü- fung nach Art. 140	Wahl- an- fech- tung nach Art. 141	Anträge auf Man- dat- sver- luste nach Art. 141	Be- schwer- den nach Art. 144	Zu- sam- men
		Art. 138	Art. 138 Abs.1						
offen aus 1992	0	0	1	0	0	0	0	0	2
offen aus 1993	0	0	0	0	0	0	0	46	46
offen aus 1994	0	1	4	0	13	12	0	129	159
offen aus 1995	0	14	7	0	98	129	7	1539	1794
	0	15	12	0	111	141	7	0	1716
									2002

**Aufgliederung der offenen Fälle
zum 31.12.1996**

Mei- nungs- ver- schie- den- heiten nach Art. 126a	Klagen nach Art. 137	Kompetenzent- scheidungen nach		Ver- ordnungs- prü- fung nach Art. 139	Ge- set- zes- prü- fung nach Art. 140	Wahl- ar- fech- tung nach Art. 141	Anträge auf Man- date- ver- luste nach Art. 141	Be- schwer- den nach Art. 144	Zu- sam- men
		Art. 138 Abs.1	Art. 138 Abs.2						
offen aus 1992	0	0	1	0	0	0	0	0	1
offen aus 1993	0	0	0	0	0	0	0	0	0
offen aus 1994	0	0	0	0	3	0	0	10	13
offen aus 1995	0	2	0	0	14	16	0	216	248
offen aus 1996	0	13	3	0	78	120	4	16	1564*)
	0	15	4	0	95	136	4	16	1790*)
									2060*)

*) Hinzu kommen 11122 Serienfälle zur ~~Kindesökonomie~~

5. **Normenprüfungen:** Es folgt eine Übersicht betreffend den Ausgang von Normenprüfungsverfahren, wo neben der Zahl der Akten auch das Ergebnis einer inhaltlichen Auswertung an Hand der in Prüfung gezogenen Normen (jeweils im rechten Teil der Tabellen) wiedergegeben wird:

**Statistik über die im Jahr 1996
erledigten Normprüfungsfälle.**

G-Verfahren	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	62	0	60	2	16	14	2
Individualanträge	102	81	17	4	5	1	4
Sonstige, insb Gerichts- und UVS-Anträge	246	48	77	121	16	10	6
Summe	410	129	154	127	37	25	12

V-Verfahren	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	53	0	45	8	23	17	6
Individualanträge	39	36	3	0	3	3	0
Sonstige, insb Gerichts- und UVS-Anträge	81	32	21	28	16	11	5
Summe	173	68	69	36	42	31	11

V. VERANSTALTUNGEN/ÖFFENTLICHKEITSARBEIT:

1. **"Verfassungstag":** Wie schon in den sechs vorangegangenen Jahren gestaltete der Verfassungsgerichtshof in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmisichen Hofkanzlei auch im Oktober 1996 einen "Verfassungstag". Der Festakt fand im Beisein des Bundeskanzlers Dr. Franz Vranitzky, der Kardinäle Dr. Franz König und Dr. Hans Hermann Groér, des Apostolischen Nuntius und weiterer Vertreter des diplomatischen Corps, von Mitgliedern der Bundesregierung, weiterer Oberster Organe, der Präsidenten der Verfassungsgerichte der tschechischen und der slowakischen Republik und namhafter Vertreter des österreichischen Rechtslebens statt. Den **Festvortrag** zum Thema "Verfassungsperspektiven der europäischen Gerichtsbarkeit" hielt der Präsident des Gerichtshofes der europäischen Gemeinschaften Prof. Dr. Gil Carlos Rodriguez Iglesias.

Publikationen über den Verlauf der bisherigen "Verfassungstage" liegen vor. Eine weitere Publikation über den "Verfassungstag 1996" ist in Vorbereitung.

2. So wie bisher wurden auch im Berichtsjahr **Presseaussendungen** im Zeitpunkt der Zustellung wichtiger Entscheidungen herausgegeben. Aus Anlaß des Besuches einer Delegation des polnischen Verfassungsgerichts veranstaltete Präsident Dr Adamovich gemeinsam mit dem Präsidenten des polnischen Verfassungsgerichts Prof. Dr. A. Zoll eine **Pressekonferenz** über aktuelle rechtliche und politische Fragen in Polen.

VI. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN:

Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtsjahr den schon in den vergangenen Jahren eingeschlagenen Weg weiter verfolgt, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen aufrechtzuerhalten, andererseits Kontakte mit neuen Verfassungsgerichten zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen mit seinen Erfahrungen zu unterstützen. Betont wird erneut in diesem Zusammenhang, daß bei Auslandsreisen die Reisekosten von den Mitgliedern des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zum weitaus überwiegenden Teil selbst getragen werden.

Im Mai des Berichtsjahres besuchte eine Delegation des österreichischen Verfassungsgerichtshofes unter der Leitung des Präsidenten und Vizepräsidenten die vom **ungarischen** Verfassungsgericht organisierte **X. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte** in Budapest, die den Themen "Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte, im besonderen Hinblick auf die Massenmedien" und "Gewaltenteilung aus dem Gesichtspunkt der Verfassungsgerichtsbarkeit" gewidmet war.

Der Verfassungsgerichtshof empfing im Berichtsjahr Delegationen der Verfassungsgerichte der **Tschechischen Republik, Polens, Rumäniens** und **Georgiens** sowie des **algerischen** Conseil Constitutionnel.

Delegationen des Verfassungsgerichtshofes besuchten die Verfassungsgerichte **Kroatiens** und der **slowakischen Republik**.

Darüber hinaus fanden weiterhin zahlreiche Kontakte zwischen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes und Repräsentanten ausländischer einschlägiger Institutionen statt, die zum Teil in der Zugehörigkeit zum Verfassungsgerichtshof, zum Teil in weiteren Funktionen dieser Mitglieder begründet waren.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts der **Bundesrepublik Deutschland** besuchten die verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofes zu einem umfassenden Meinungsaustausch; Kosten sind dem Verfassungsgerichtshof daraus nicht erwachsen.

Die verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter veranstalteten auf eigene Kosten eine Studienreise nach **Brüssel** und **Luxemburg**, um sich mit den Institutionen der Europäischen Union, insbesondere mit dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, vor Ort vertraut zu machen.

VII. WAHRNEHMUNGEN:

1. Massenverfahren:

Im Zeitraum von September bis Jahresende 1996 wurden an den Verfassungsgerichtshof 11.122 zu ca. 98 % wortgleiche, offenbar auf einer "Musterbeschwerde" basierende, Beschwerden herangetragen, mit denen Körperschaftsteuer-Vorauszahlungsbescheide bekämpft worden sind. Der Großteil dieser Beschwerden langte in einem Zeitraum von weniger als zwei Wochen ein.

Daraus folgt, daß die angefochtenen Bescheide innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes von den Finanzlandesdirektionen erlassen und zugestellt worden sind.

Mit einer Beschwerdeserie dieser Größenordnung sah sich der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr erstmals konfrontiert. Es ist jedoch zu befürchten, daß das in diesem Verfahren erprobte Instrument der "Musterbeschwerde" auch in künftig anhängig werdenden Fällen erneut eingesetzt wird, mit der Gefahr, den Verfassungsgerichtshof lahmzulegen.

Um diesen rechtsstaatlich überaus bedenklichen Entwicklungen zu begegnen, sind legistische Maßnahmen erforderlich, die bereits den Anfall tausender gleichartiger Beschwerden entbehrlich machen, ohne den Rechtsschutz zu beeinträchtigen.

Zu denken wäre dabei vor allem an einen Ausbau des derzeit schon in gewissem Umfang bestehenden Rechtsinstituts der Aussetzung des Verfahrens, das in Zusammenhang mit den dem Verfassungsgerichtshof eingeräumten Möglichkeiten zur Gestaltung der Anlaßfallwirkung zu setzen wäre. Einzelheiten einer solchen Regelung sollten mit den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen besprochen werden; der Verfassungsgerichtshof ist gerne selbst zur Mitwirkung bereit.

2. Einstweilige Verfügungen/Staatshaftung:

Aus gegebenem Anlaß weist der Verfassungsgerichtshof darauf hin, daß Regeln des Gemeinschaftsrechtes die Erlassung einstweiliger Verfügungen erforderlich machen können, dem Gerichtshof auf der Basis des geltenden Verfassungsgerichtshofgesetzes jedoch nur das Instrument der Gewährung der aufschiebenden Wirkung in Verfahren nach Art. 144 B-VG zur Verfügung steht.

Diese unbefriedigende Rechtslage könnte dazu führen, daß der Verfassungsgerichtshof in die Lage gerät, unmittelbar auf Gemeinschaftsrecht gegründete einstweilige Verfügungen erlassen zu müssen, um einer allfälligen Haftung der Republik Österreich zu begegnen.

Wien, am 12. April 1997

Der Präsident:

Dr. Adamovich

1. Beilage zum Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1996

	1.1. 1996						neu- anhan- gig aus 1996	erledigt wurden im Jahre 1996 in öffentlicher Sitzung nichtöffentlicher Sitzung												ins- gesamt erle- dig	Am 31.12.96 insgesamt anhängig	Davon zur Normen prüfung unter- brochen	
	anhängig aus				ins- gesamt	1992	1993	1994	1995	statt- gege- ben	abge- wie- sen	zu- rück- ge- stellt	ein- ge- wie- sen	statt- gege- ben	abge- wie- sen	zu- rück- ge- stellt	ein- ge- wie- sen	Behand- lung	Behand- lung	Behand- lung	amt- wiegige Strei- chung		
	1992	1993	1994	1995													1	2	1,2				
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art. 126a B-VG (KR)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vermögensrechtliche Ansprüche nach Art. 137 B-VG (A)	0	0	1	14	15	25	0	0	0	0	3	10	11	1	0	0	0	0	0	25	15	1	
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 Abs. 1 B-VG (K I)	1	0	4	7	12	10	0	0	0	0	7	0	10	0	0	0	0	0	1	18	4	0	
Kompetenzfeststellungen nach Art. 138 Abs. 2 B-VG (K II)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Prüfungen von Verordnungen nach Art. 139 B-VG (V)	0	0	13	98	111	157 ¹⁾	0	1	0	0	69	35	60	6	0	0	0	0	2	173	95	7	
Prüfungen von Gesetzen nach Art. 140 B-VG (G)	0	0	12	129	141	405 ²⁾ ₃₎	6	33	0	0	148	94	121	6	0	0	0	0	2	410	136	0	
Wahlanfechtungen nach Art. 141 B-VG (W I)	0	0	0	7	7	8	0	0	0	0	1	1	9	0	0	0	0	0	0	11	4	0	
Anträge auf Mandatsverluste nach Art. 141 B-VG (W II)	0	0	0	0	0	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16	0	
Anklage gegen oberste Organe des Bundes und der Landesverwaltung nach Art. 142 und 143 B-VG (E)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beschwerden nach Art. 144 B-VG (B)	2	46	129	1539	1716	15272 ⁴⁾	0	7	0	0	342	74	197	63	268	1508	988	629	4076	12912 ⁵⁾	54		
Kompetenzkonflikte nach Art. 148f (KV)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
	3	46	159	1794	2002	15894 ⁶⁾	6	41	0	0	570	214	409	76	268	1508	988	634	4714	13182 ⁷⁾	62		

¹⁾ Darin enthalten sind 11122 Serienfälle zur Mindestkörperschaftsteuer.

- 1* Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBI 296/1984)
- 2* Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 des B-VG idF BGBI 296/1984)
- 1,2* Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBI 296/1984

- 1) Hie von entfallen 46 auf Individualanträge, 41 auf amtswegige Prüfungen, 27 auf Anträge des VwGH, 17 auf Antrag von UVS, 1 auf Antrag einer Gemeinde, 3 auf Anträge der Volksanwaltschaft, 3 auf Anträge des Landesvolksanwaltes von Vorarlberg und 19 auf Anträge ordentlicher Gerichte.
- 2) Hie von entfallen 126 auf Individualanträge, 72 auf amtswegige Prüfungen, 142 auf Anträge des Verwaltungsgerichtshofes, 16 auf Anträge ordentlicher Gerichte, 7 auf Antrag von UVS, 1 auf Antrag des Landes Oberösterreich.
- 3) Davon entfallen 223 Gesetzesprüfungsanträge auf Bundesgesetze, 182 auf Landesgesetze.